

Überbrückungshilfe III: Antragstellung ab sofort möglich

Einige Abweichungen und Besonderheiten im Vergleich zur Überbrückungshilfe II. Für die sog. Neustarthilfe für Solo-Selbständige ist noch keine Antragstellung möglich.

Gestern hat das Bundeswirtschaftsministerium die FAQ zur Überbrückungshilfe III bekannt gegeben und die Möglichkeit der Antragstellung im digitalen Antragsportal freigeschaltet → [die FAQ finden sie hier](#). Wir geben Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die wesentlichen Aspekte.

• Für welchen Zeitraum wird die Überbrückungshilfe III gezahlt?

- November 2020 bis Juni 2021
- Jeweiliger Förderzeitraum sind die einzelnen Monate November 2020 bis Juni 2021 (Fördermonat)

• Welche Unternehmen sind grundsätzlich antragsberechtigt?

- Alle deutschen Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche bis zu einem Umsatz in Höhe von 750 Mio. Euro im Jahr 2020
- Solo-Selbständige im Haupterwerb (in 2019 mind. 51 % der Einkünfte aus diesem Bereich)
- Gemeinnützige Unternehmen, Vereine und Einrichtungen mit zum 31.12.2020 mind. einem Beschäftigten
- Gründung vor dem 1.5.2020 (Fortführung eines vor dem 30.4.2020 gegründeten Unternehmen gilt nicht als Neugründung)
- **Coronabedingter Umsatzausfall** im jeweiligen Fördermonat in Höhe von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzumsatz

• Was ist der jeweilige Referenzumsatz?

- Gründung vor dem 01.01.2019: Vergleichsumsatz des entsprechenden Monats des Jahres 2019
- Gründung zwischen 01.01.2019 und 30.04.2019. Wahlrecht zwischen:
 - I. durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2019 oder
 - II. durchschnittlicher Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder
 - III. durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 oder
 - IV. monatlicher Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde

- **Wann ist der Umsatzausfall „coronabedingt“?**
 - Der Antragsteller hat zu versichern und soweit möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, coronabedingt sind.
 - Es gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass bei einem zumindest gleichen Jahresumsatz 2020 im Vergleich zu 2019 **kein coronabedingter Umsatzeinbruch** im jeweiligen Fördermonat besteht

- **Wie sollen die Umsätze der noch nicht abgeschlossenen Monate bis Juni 2021 abgeschätzt werden**
 - Es kann nur ein einheitlicher Antrag für den gesamten Zeitraum der Überbrückungshilfe III (also November 2020 bis Juni 2021 gestellt werden).
 - D.h. die Umsatzentwicklung der noch nicht abgeschlossenen Fördermonate muss prognostiziert werden
 - Laut 3.8 der FAQ darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht
 - Bis zum 30.06.2022 hat den prüfende Dritten eine **Schlussabrechnung** mit den endgültigen Zahlen des Förderzeitraums zu erstellen. Zu viel erhaltene Überbrückungshilfe III (z.B. aufgrund geringer ausfallender förderfähiger Fixkosten oder aufgrund höherer Umsätze im Vergleich zur Prognose) ist zurückzuzahlen.

- **Wie funktioniert das Antragsverfahren?**
 - Wie die Überbrückungshilfe I und II muss grundsätzlich auch die Überbrückungshilfe III über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt beantragt werden. Dazu wird das bestehende Online-Antragsportal genutzt
 - **Antragsfrist: 31.08.2021**

- **Wie hoch ist die Förderung?**
 - Die Überbrückungshilfe III erstattet je nach Höhe des Umsatzausfalls einen Anteil der im jeweiligen Fördermonat angefallenen Fixkosten
 - bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
 - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
 - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %
 - Nach Antragstellung soll möglichst schnell eine **Abschlagszahlung** in Höhe von 50 % der beantragten Förderung ausgezahlt werden (maximal 100.000 Euro pro Monat)

- **Welche Fixkosten sind förderfähig im Sinne der Überbrückungshilfe III?**

- Die förderfähigen Fixkosten pro Monat ergeben sich aus anliegendem Fixkostenkatalog
- Personalkosten sind weiterhin nicht förderfähig und werden nur mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 20 % auf die förderfähigen Fixkosten berücksichtigt
- Die förderfähigen Fixkosten entsprechen im Wesentlichen denen der Überbrückungshilfe II mit **vier Erweiterungen**
 - Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages. Zudem gibt es eine Sonderregelung für den Einzelhandel, auch Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Wintersaisonware und verderbliche Ware) berücksichtigen zu können
 - Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten; Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro
 - Marketing- und Werbekosten (maximal in Höhe der 2019er Ausgaben)
 - Rückwirkende Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche
- Es dürfen nur Fixkosten berücksichtigt werden, wenn diese vor dem 1. Januar 2021 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet wurden

- **Inwiefern erfolgt eine Anrechnung anderer Wirtschaftshilfen?**

- Die Überbrückungshilfe III überschneidet sich bzgl. der Monate November- und Dezember mit der Überbrückungshilfe II sowie der November- und Dezemberhilfe
- Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.
- Leistungen der Überbrückungshilfe II für November/Dezember werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet

- **Was ist mit der angekündigten sog. Neustarthilfe für Solo-Selbständige?**

- Eine Antragstellung ist immer noch nicht möglich
- Laut den FAQ zur Überbrückungshilfe III (Tz. 3.1) soll die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Solo-Selbstständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro nur direkt durch den Solo-Selbstständigen beantragt werden können
- Dazu sollen gesonderte FAQ „Neustarthilfe“ zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden